

# **DARLEHENSBEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT ÜBER DEN ABSCHLUSS EINES QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS**

Die Whitestone Investment Advisory GmbH (im Folgenden "Darlehensnehmerin") stellt an den Adressaten dieses Angebots (bei Annahme dieses Angebots gemäß § 1(3) der "Darlehensgeber") folgendes Angebot mit den nachfolgenden Bedingungen über die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens durch den Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin:

## **Präambel**

- (1) Die Darlehensnehmerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wohllebengasse 19 Top 16, 1040 Wien.
- (2) Der Darlehensgeber und die Darlehensnehmerin kommen mit Abschluss dieses Nachrangdarlehensvertrags überein, dass der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit ein qualifiziert nachrangiges Darlehen zu nachstehenden Bedingungen gewährt.

## **§ 1**

### **Qualifiziertes Nachrangdarlehen**

- (1) Mit Annahme dieses Angebots gemäß § 1 (3) gewährt der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin ein qualifiziert nachrangiges Darlehen (im Folgenden "Nachrangdarlehen") nach den Bestimmungen dieses Vertrags (im Folgenden "Nachrangdarlehensvertrag"). Zusätzlich hat der Darlehensgeber ein Agio in Höhe von bis zu 5% des Nominalbetrages des Nachrangdarlehens zu leisten. Das Agio wird nach rechtskräftigem Zustandekommen des Nachrangdarlehensvertrages von der Darlehensnehmerin zur Zahlung von Verwaltungs-, Marketing- und Vertriebskosten verwendet und nicht an den Darlehensgeber zurückbezahlt.
- (2) Bevor der Darlehensgeber das gegenständliche Angebot annehmen kann, hat er sein Interesse an der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens an die Darlehensnehmerin durch Ausfüllen und Abgabe des auf der Internetplattform <https://whitestoneinvestment.online-investieren.at> zur Verfügung gestellten

Online-Registrierungsformulars oder über Zeichnung mittels Zeichnungsschein zu bekunden und sich bei der Emittentin zu legitimieren. Zusätzlich ist bei Investitionen über € 5.000,- zwingend eine Selbstauskunft laut AltFG vom Darlehensgeber abzugeben. Der Darlehensgeber gibt mit dem Klick auf den „verbindlich investieren“ Button sein Angebot ab. Der Darlehensvertrag wird mit Zahlung des Darlehensbetrages zzgl. Agio durch den Darlehensgeber an die Darlehensnehmerin unter der Bedingung wirksam, dass 1) die Zahlung durch Überweisung von einem auf den Darlehensgeber persönlich lautenden Bankkonto erfolgt, 2) die persönlichen Daten im Zusammenhang mit der Banküberweisung mit den bei der Online-Registrierung des Darlehensgeber bekanntgegebenen Daten und der übersendeten Ausweiskopie (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) übereinstimmen und 3) die Darlehensnehmerin mittels Annahmeschreiben (postalisch oder via E-Mail) die Annahme bestätigt und der Darlehensgeber nicht von seinem Rücktrittsrecht gebraucht gemacht hat. Das Angebot richtet sich an natürliche oder juristische Personen und eine Zeichnung ist nur in Österreich möglich. Die Annahme bzw. Ablehnung von Darlehensgebern steht im freien Ermessen der Darlehensnehmerin. Jedenfalls ausgeschlossen ist die Zeichnung für juristische und natürliche Personen der USA.

- (3) Zur Annahme des Angebots zu den hierin enthaltenen Bedingungen hat der Darlehensgeber den Nachrangdarlehensbetrag sowie das Agio gemäß § 1 (1) binnen 5 Bankarbeitstagen (einlangend) nach elektronischer Übermittlung der Unterlagen gemäß § 1 (2), spesenfrei und ohne jegliche Abzüge auf das Konto der Darlehensnehmerin, lautend auf Whitestone Investment Advisory GmbH bei der Volksbank Niederösterreich AG IBAN: AT25 4715 0326 1369 0101 BIC: VBOEATWWNOM unter Angabe des Verwendungszwecks "WSIA Nachrangdarlehen" und Name und Geburtsdatum im Feld "Kundendaten" einzuzahlen. Die Angebotsannahme auf eine andere Weise ist ausgeschlossen. Dem Darlehensgeber wird unverzüglich nach ordnungsgemäßer Einzahlung und positiv erledigter Legitimierung eine Bestätigung über das Zustandekommen des Nachrangdarlehensvertrags elektronisch an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.
- (4) Nach Ablauf der in § 1 (3) festgelegten Frist und/oder wenn eine Legitimierung nicht positiv erfolgen konnte und/oder die geplante Investition nach Abgabe der Selbstauskunft laut AltFG die Investitionsgrenzen übersteigt, werden gutgebuchte Beträge dem Darlehensgeber binnen 14 Bankarbeitstagen unverzinst zurücküberwiesen. Das qualifizierte Nachrangdarlehen kommt diesfalls nicht zustande. Die Darlehensnehmerin behält sich das Recht vor, Überweisungen

(Angebotsannahmen) von potentiellen Darlehensgebern ohne Angaben von Gründen nicht anzunehmen. Eine derartige Mitteilung kann binnen 10 (zehn) Werktagen ab Erhalt des Darlehensbetrages an den jeweiligen Darlehensgeber ergehen. In diesem Fall gilt das Angebot des Darlehensgebers nicht mit Eingang des Investitionsbetrages als angenommen und der einbezahlte Darlehensbetrag inkl. Agio wird binnen 5 (fünf) Werktagen ab Mitteilung an den Darlehensgeber unverzinst zurück überwiesen.

- (5) Die Ausgabe der Nachrangdarlehen erfolgt zum Nominalbetrag (100 %), welcher in Einheiten von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) zu bezeichnen ist. Auf die ausgegebenen Darlehen wird jeweils ein Agio von 0% bei Variante 1 (Mindestlaufzeit bis 30.06.2021), bzw. max. 2,5% bei Variante 2 (Mindestlaufzeit bis 31.12.2022), bzw. max. 5,0% bei Variante 3 (Mindestlaufzeit bis 31.12.2024) auf den Darlehensbetrag erhoben. Eine Reduktion des Agios im Einzelfall auf bis Null liegt im Ermessen der Darlehensnehmerin.
- (6) Der Mindestdarlehensbetrag beträgt EUR 250,00 zuzüglich Agio pro Darlehensangebot.
- (7) Dem Darlehensgeber stehen keine wie auch immer gearteten Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte gegenüber der Darlehensnehmerin zu. Der Darlehensgeber hat insbesondere kein Mitbestimmungsrecht bei der Entscheidung der Darlehensnehmerin über die Verwendung des durch die Darlehensverträge lukrierten Kapitals.
- (8) Das eingesammelte Kapital wird von der Whitestone Investment Advisory GmbH entsprechend dem Geschäftszweck verwendet und dient unter anderem zur Sicherung von Baugrundstücken und zur Finanzierung der operativen Tätigkeit.

## § 2

### Laufzeit und Rückführung

- (1) Dieser Nachrangdarlehensvertrag hat eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit beginnt am Tag des vollständigen Zahlungseingangs des Darlehensbetrages inkl. Agio am Konto der Darlehensnehmerin sofern der Nachrangdarlehensvertrag rechtskräftig zustande kommt.

Dem Darlehensgeber stehen 3 Mindestlaufzeitvarianten mit unterschiedlicher Verzinsung zur Verfügung:

<b>Variante 1</b>	Mindestlaufzeit bis 30.06.2021	6,0% Fixzins p.a.
<b>Variante 2</b>	Mindestlaufzeit bis 31.12.2022	7,5% Fixzins p.a.
<b>Variante 3</b>	Mindestlaufzeit bis 31.12.2024	9,0% Fixzins p.a.

(2) Zum Ablauf der Mindestlaufzeiten gemäß § 2 (1) bzw. danach können die Nachrangdarlehen jährlich zum 31.12., mit einer 3 - monatigen Kündigungsfrist bei Variante 1 bzw. 6 - monatigen Kündigungsfrist bei Variante 2 und Variante 3, sowohl vom Darlehensgeber als auch von der Darlehensnehmerin ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Parteien auf außerordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrags bleibt unberührt. Im Falle einer Kündigung gemäß § 2 (2) nach Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß § 2 (1) wird das Nachrangdarlehen vorbehaltlich § 4 (2) von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber zum Nominalbetrag nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß § 2 (2) gemeinsam mit den ausstehenden Zinsen gemäß § 3 innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Konto zurückbezahlt.

(3) Eine Kündigung vor Ende der Mindestlaufzeit gemäß § 2 (1) durch den Darlehensgeber ist nicht möglich.

(4) Eine Kündigung vor Ende der Mindestlaufzeit gemäß § 2 (1) durch die Darlehensnehmerin ist nicht möglich.

### § 3

#### Fixzinssätze je Variante

(1) Für die Einräumung des Nachrangdarlehens erhält der Darlehensgeber von der Darlehensnehmerin ab dem Laufzeitbeginn ein fixe Verzinsung gemäß § 3 (2).

(2) Das Nachrangdarlehen wird ab dem Laufzeitbeginn gemäß § 2 (1) mit einem Zinssatz nach folgendem Schema verzinst:

<b>Variante 1</b>	Mindestlaufzeit bis 30.06.2021	6,0% Fixzins p.a.
<b>Variante 2</b>	Mindestlaufzeit bis 31.12.2022	7,5% Fixzins p.a.
<b>Variante 3</b>	Mindestlaufzeit bis 31.12.2024	9,0% Fixzins p.a.

- (3) Ab dem 01.01.2026 erhöht sich die Fixverzinsung um eine fixe Bonusverzinsung welche den Darlehensgeber am wirtschaftlichen Erfolg der Darlehensnehmerin partizipieren lässt. Die Verzinsung ab 01.01.2026 stellt sich, sofern der Darlehensgeber oder die Darlehensnehmerin nicht vor dem 01.01.2026 gekündigt hat, wie folgt dar:

<b>Variante 1</b>	Mindestlaufzeit bis 30.06.2021	7,0% Fixzins p.a.
<b>Variante 2</b>	Mindestlaufzeit bis 31.12.2022	8,5% Fixzins p.a.
<b>Variante 3</b>	Mindestlaufzeit bis 31.12.2024	10,0% Fixzins p.a.

- (4) Die Zinszahlung wird jährlich jeweils im Nachhinein zum 01.01. fällig und – vorbehaltlich § 4 (2) – innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf das vom Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zuletzt bekannt gegebene Konto ausgezahlt. Die Zinsberechnung erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode 30E/360.

#### § 4

##### Nachrangigkeit/Verzugszinsen

- (1) Sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Nachrangdarlehensvertrag sind unbesicherte, nachrangige Forderungen, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig sind.
- (2) Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie die Zahlung von Zinsen gemäß § 3 kann solange und soweit nicht verlangt werden, wie dies bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin dürfen die Forderungen des Darlehensgebers aus diesem Nachrangdarlehensvertrag erst nach den Forderungen der gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin befriedigt werden, sodass Zahlungen an den Darlehensgeber so lange nicht geleistet werden, bis die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig befriedigt sind.
- (3) Gerät die Darlehensnehmerin mit der Zahlung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem Darlehensgeber in Verzug, so schuldet die Darlehensnehmerin Verzugszinsen in der Höhe von 5% pro Jahr.

## **§ 5**

### **Zusicherung der Darlehensnehmerin**

- (1) Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber für die Laufzeit des gegenständlichen Nachrangdarlehens keine Gewinnausschüttungen vorzunehmen, wenn sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Entgelt- und Tilgungszahlungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag nachzukommen, grob fahrlässig wesentlich negativ beeinträchtigen würde.

## **§ 6**

### **Steuern**

- (1) Alle Zahlungen der Darlehensnehmerin aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrags erfolgen unter Beachtung der für die Darlehensnehmerin geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Darlehensnehmerin ist daher berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern und Abgaben zu den zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen von den an den Darlehensgeber auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen.
- (2) Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass er selbst zur ordnungsgemäßen Versteuerung der ihm aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrags zustehenden Zins- und Tilgungszahlungen in Übereinstimmung mit der geltenden steuerlichen Rechtslage verpflichtet ist.

## **§ 7**

### **Veräußerung, Abtretung, Erbweg**

- (1) Der Darlehensgeber kann mit Zustimmung der Darlehensnehmerin seine Rechte und Pflichten aus dem Darlehensvertrag an Dritte übertragen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass dies nur zur Gänze möglich ist.
- (2) Die gegenständliche Veranlagung ist vererblich. Im Fall des Ablebens des Darlehensgebers wird, wenn nur ein Erbe vorhanden ist, der Darlehensvertrag mit diesem fortgesetzt.

- (3) Treten hingegen mehrere Erben in den Darlehensvertrag ein, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Erben gegenüber der Darlehensnehmerin vertritt und dieser seine Legitimation mittels einer beglaubigt unterfertigten Vollmacht nachzuweisen hat.
- (4) Eine Übertragung ist der Darlehensnehmerin unter Mitteilung aller im Zusammenhang mit einer Zeichnung notwendigen Daten und Ausweisdokumente des Erwerbers/Erben, insbesondere dessen Identität, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung sowie andere Daten, die für die Verwaltung des Nachrangdarlehen erheblich sind, zur Zustimmung anzuzeigen. Im Falle des Erbweges sind rechtmäßige Erben zum Nachweis durch entsprechende Dokumente verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Darlehensnehmerin binnen 4 Wochen ab Zugang eines derartigen Ansuchens die Übertragung schriftlich bestätigt. Forderungen aus dem Darlehensverhältnis können jedoch nur gemeinsam mit dem Nachrangdarlehen übertragen oder verpfändet werden, sofern im Einzelfall keine ausdrückliche Zustimmung seitens der Darlehensnehmerin vorliegt.

## § 8

### Informationspflichten der Darlehensnehmerin

- (1) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, dem Darlehensgeber ihren Jahresabschluss gemäß Firmenbuch binnen 6 (sechs) Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Darlehensnehmerin über die Website <https://whitestoneinvestment.online-investieren.at> zugänglich zu machen.
- (2) Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, dem Darlehensgeber auf begründetes Verlangen Auskunft zur Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit zu geben und Einsicht in ihre Bücher zu gewähren. Diese Informationen sind vom Darlehensgeber im Falle über *service@whitestoneinvestment.com* anzufordern.

## § 9

### Haftungsausschluss, Datenschutz, Risikohinweise sowie Belehrung/Bestätigung

(1) Die Haftung der Darlehensnehmerin und ihrer Erfüllungsgehilfen wird für leicht fahrlässig zugefügte Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, einvernehmlich ausgeschlossen.

(2) Hinweise zum Datenschutz:

Die Darlehensnehmerin erhebt, verarbeitet und nutzt die von dem Darlehensgeber bereitgestellten personenbezogenen Daten zur Abwicklung der Zeichnung und der Bezahlung des Darlehensbetrages, sowie zur Abwicklung der Annahme, Verwahrung, Rückzahlung und ggf. Übertragung des Vertrages, das Geburtsdatum insbesondere zur Identifizierung sowie zur Feststellung der Volljährigkeit und die freiwillig angegebene Telefonnummer bzw. E-Mailadresse für eventuelle Rückfragen bei der Abwicklung und zur laufenden Kommunikation während der Vertragslaufzeit. Personenbezogene Daten werden zu den vorstehenden Zwecken durch die Darlehensnehmerin auch an für die Abwicklung erforderliche Dritte übermittelt sowie ausschließlich in deren Auftrag auch von externen Dienstleistern verarbeitet. Der Darlehensgeber ist damit einverstanden, dass seine Angaben und personenbezogenen Daten im Rahmen der Vermittlung, Zuzählung, Abwicklung, Verwaltung etc. der qualifizierten Nachrangdarlehen durch die Darlehensnehmerin und alle Vermittler und Berater (insbesondere Finanz-, Rechts-, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Vertriebsgesellschaften, Banken sowie allen mit der Durchführung und Verwaltung betrauten Dritten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, verwendet und wechselseitig weitergegeben werden dürfen. Diese Auftragsdatenverarbeiter sind vertraglich zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und zur Datensicherheit verpflichtet und gelten nicht als Dritte im datenschutzrechtlichen Sinne. Sofern die Kommunikation mit dem Darlehensgeber per E-Mail stattfindet, so erfolgt die Kommunikation unverschlüsselt. Details zum Datenschutz entnehmen Sie unserer Datenschutzerklärung welche bei der Erstanmeldung in Ihrem Userkonto als Download zur Verfügung steht bzw. bei der Erstanmeldung von Ihnen bestätigt werden muss, oder auf Wunsch senden wir Ihnen diese gerne auch postalisch zu.

(3) Ein qualifiziertes Nachrangdarlehen ist eine spekulative Investition für einen zumindest mittelfristigen Anlagehorizont, welche **im Extremfall zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals inkl. Agio führen kann**. Diese ist daher weder

mündelsicher noch liquide, sondern von einer hohen Abhängigkeit von der Darlehensnehmerin und ihrer Liquidität geprägt. Anleger sind daher besonders von der Kündigungsmöglichkeit, der vereinbarten Mindestbindung (mind. 1,5, 3 bzw. 5 Jahre in Abhängigkeit der Zeichnungsvariante) sowie der Entwicklung und der Zahlungsfähigkeit der Darlehensnehmerin abhängig! Selbst positiv laufende Immobilienprojekte ändern jedenfalls nichts am Totalverlustrisiko der Veranlagung. Darlehensgeber müssen die Risiken verstehen, Wertverluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals wirtschaftlich und emotional verkraften können und sich nötigenfalls vorher entsprechend individuell beraten lassen. Vor einer Fremdfinanzierung der Investition wird ausdrücklich gewarnt und davon eindringlichst abgeraten. Zahlreiche Risiken können, selbst bei deren nur teilweiser Verwirklichung oder auch in Kombination mit anderen Faktoren zu einer wesentlichen, nachteiligen Beeinflussung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der Darlehensnehmerin und somit bei den Darlehensgebern zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall von Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Agio und allfälliger Nebenkosten führen. Die Darlehensnehmerin muss mit ihrer geplanten Geschäftstätigkeit jedenfalls einen erhöhten Ertrag erwirtschaften, um die angestrebten Zinszahlungen sowie Kapitalrückzahlungen zu ermöglichen. Es besteht jedenfalls kein verlässlicher Indikator, dass sich das Geschäftsmodell der Darlehensnehmerin am Markt durchsetzen kann oder erfolgreich ist. Die Darlehensbedingungen sowie die Ausnahme bezüglich des Kapitalmarktprospekts sind die allein verbindliche Grundlage für die Zeichnung. Davon abweichende (mündliche oder schriftliche) Nebenabreden, Unterlagen oder Auskünfte hat es nicht gegeben.

(4) Widerrufsbelehrung:

Der/die Verbraucher/in ist berechtigt, bei Abgabe der Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens von seinem/ihrem Angebot oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen zwei Wochen erklärt werden und beginnt ab Übergabe der schriftlichen Urkunde über die Belehrung des Rücktrittsrechtes und Bekanntgabe von Name und Anschrift des Unternehmers, frühestens ab Zustandekommen des Vertrages. Der Rücktritt kann formfrei erfolgen, jedoch wird zwecks Dokumentation im Sinne des Verbrauchens DRINGEND empfohlen, diese schriftlich (per eingeschriebenem Brief an: Whitestone Investment Advisory GmbH, Wohllebengasse 19 Top 16, 1040 Wien, oder via E-Mail an: [service@whitestoneinvestment.com](mailto:service@whitestoneinvestment.com)) zu senden. Der Rücktritt kann z.B. auch auf

den übergebenen Schriftstücken des Unternehmers mit einem erkennbaren Vermerk, dass der Rücktritt erklärt werde, erfolgen. Es genügt die Absendung binnen obiger zweiwöchiger Frist.

## § 10

### Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitteilungen zwischen der Darlehensnehmerin und dem Darlehensgeber haben – sofern in diesem Nachrangdarlehensvertrag nichts anderes bestimmt ist – schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensgebers zu erfolgen.
- (2) Bekanntmachungen der Darlehensnehmerin, welche das Nachrangdarlehen betreffen, erfolgen im Amtsblatt zur 'Wiener Zeitung (oder der entsprechenden Nachfolgepublikation) und/oder persönlich gegenüber dem Darlehensgeber.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Nachrangdarlehensvertrags ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Nachrangdarlehensvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- (5) Eine Auslegung oder Lückenfüllung hat einvernehmlich unter Berücksichtigung des beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecks zu erfolgen. Sollte eine Bestimmung dieses Darlehensvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als automatisch vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam am ehesten erreicht wird. Dies gilt analog für regelungsbedürftige Lücken.
- (6) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags. Sollte zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und der Anlagen in einzelnen Punkten ein Widerspruch bestehen, gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.
- (7) Dieser Nachrangdarlehensvertrag sowie sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des United-Nations-

Kaufrechts.

- (8) Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag ist das zuständige Gericht für Handelssachen in Wien, Innere Stadt. Abweichend vom vorstehenden Satz sind für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher die aufgrund der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Erfüllungsort ist Wien.
- (9) Dieser Nachrangdarlehensvertrag wurde in deutscher Sprache verfasst. Sollte eine Übersetzung in andere Sprachen erfolgen, ist für die Auslegung dieses Nachrangdarlehensvertrags allein die deutsche Version verbindlich.

Der Darlehensgeber bestätigt am Zeichnungsschein bzw. bei Online-Zeichnung mit dem Klick auf den „verbindlich investieren“ Button ausdrücklich, mit den Darlehensbedingungen vollinhaltlich einverstanden zu sein.

#### § 11

##### Informationen über die Darlehensnehmerin

Whitestone Investment Advisory GmbH (kurz: Emittentin)

Wohllebengasse 19 Top 16  
1040, Wien

E-Mail: [service@whitestoneinvestment.com](mailto:service@whitestoneinvestment.com)

Web: [www.whitestoneinvestment.com](http://www.whitestoneinvestment.com)

Firmensitz: Wien

Firmenbuchnummer: 405679 m

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

GISA-Zahl: 11686132

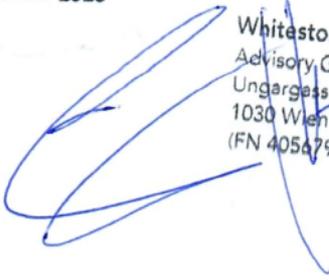
Geschäftsführung: Norbert Galfusz

Kammermitgliedschaft: Wirtschaftskammer Wien  
Immobilien und Vermögenstreuhänder

Wiedner Hauptstrasse 63, 1040 Wien

<http://www.wko.at>

14. JAN. 2020



Whitestone Investment  
Advisory GmbH  
Ungargasse 9/8  
1030 Wien  
(FN 405479 m)

